



Im Auftrag der Fraktionen

**Thorsten Kirschner**

**1. Vorsitzender SPD-Fraktion**

Thorsten Kirschner ♦ Winterberger Str. 42 ♦ 58332 Schwelm

An den  
Bürgermeister

der Stadt **Schwelm**

**Per E-Mail: [fraktionspost@schwelm.de](mailto:fraktionspost@schwelm.de)**

Winterberger Str. 42  
58332 Schwelm

T +49 (0) 2336 4705766

F +49 (0) 2336 4705767

M +49 (0) 163 3815535

E [spd-fraktion-schwelm@t-online.de](mailto:spd-fraktion-schwelm@t-online.de)

Schwelm, den 06.05.2024

## **Gemeinsamer Antrag zur Verkleinerung des Rates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für unsere Fraktionen stellen wir folgenden Antrag:

**Der Rat der Stadt Schwelm soll ab dem Jahr 2025 um 2 Sitze von insgesamt 38 auf 36 Sitze verkleinert werden. Dazu wird gemäß § 3 Abs.2 S.2 Kommunalwahlgesetz NRW die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird gebeten, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben einen Vorschlag für die Verringerung der Wahlbezirke von 19 auf 18 Wahlbezirke zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.**

### **Begründung:**

Die Ratsmitglieder der Stadt Schwelm leisten durch ihr ehrenamtliches Engagement einen wichtigen Beitrag für unsere Stadt und ihre Menschen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die notwendigen Beratungen und Beschlüsse im Rat und seinen Ausschüssen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, den Ehrenamtliche in ihrer Freizeit und neben ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen erbringen. Die vor uns liegenden Herausforderungen in den kommenden Jahren werden den Arbeitsaufwand in einigen Bereichen möglicherweise noch erhöhen.

Zugleich werden wir mit Blick auf die Haushaltslage in den kommenden Jahren alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um weitere Einsparpotenziale auszuschöpfen. Dazu möchten wir auch im Bereich des Rates und der kommunalen Ehrenämter einen Beitrag leisten.

Für die Kommunalwahl 2025 soll daher der Rat der Stadt Schwelm in einem ersten Schritt um 2 Sitze von bislang 38 Sitze auf nunmehr 36 Sitze verkleinert werden. Dadurch wird der Rat bereits ab dem

nächstmöglichen Zeitpunkt einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Wir sind fest überzeugt davon, dass auch ein verkleinerter Rat seine wichtigen Aufgaben weiterhin vollumfänglich erfüllen wird, ohne dabei die Arbeitsbelastung für die ehrenamtlich Aktiven in unzumutbarer Weise zu erhöhen.

Dazu soll die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen werden.

Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für die sich danach neu ergebenden 18 Wahlbezirke unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben zu erarbeiten und zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die antragstellenden Fraktionen befürworten, die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ab der im Jahr 2025 beginnenden Ratsperiode auf zwei Personen zu reduzieren. Ferner befürworten wir eine weitere Prüfung, ob der Rat ab dem Jahr 2030 um weitere 2 Sitze auf insgesamt 34 Sitze verkleinert werden soll. Dafür soll aber auch ausgewertet werden, wie sich die ab der Kommunalwahl 2025 geplante Verkleinerung des Rates auf 36 Sitze auf die ehrenamtliche Arbeit im Rat und seinen Gremien auswirkt. Die letztendliche Entscheidung obliegt dem ab dem Jahr 2025 gewählten Rat.

Mit dem vorliegenden Antrag leisten die unterzeichneten Fraktionen einen dauerhaften Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Wir werden auch im Bereich der kommunalen Ehrenämter jetzt und in Zukunft alle verantwortbaren Einsparpotenziale bestmöglich ausschöpfen.

gez. Thorsten Kirschner  
(SPD-Fraktion)

gez. Michael Müller  
(CDU-Fraktion)

gez. Marcel Gießwein  
(Fraktion B'90/Die Grünen)

**Anlage**

**Satzung**  
**zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Schwelm zu wählenden Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) vom \_\_\_\_\_**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

**§ 1**

Diese Satzung gilt im Rahmen der Durchführung von Kommunalwahlen für die Wahlen zum Stadtrat im Wahlgebiet der Stadt Schwelm.

**§ 2**

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in den Stadtrat zu wählenden Vertreter/innen wird um 2 auf 36 Vertreter/innen – davon die Hälfte in Wahlbezirken – verringert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den \_\_\_\_\_

Langhard  
Bürgermeister